

Freiburg im Breisgau, den 23. Mai 2017

Inhalt: Ernennung des Kanzlers der Erzbischöflichen Kurie Freiburg und Inkraftsetzung des Dienstsiegels — Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Südhardt-Rhein. — Elternbeiträge in Tageseinrichtungen für die Betreuung und Förderung von Kindern. — Errichtung der „St. Ursula Stiftung der Freiburger Ursulinen von Anne de Xaintonge“ (kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts). — Studientage für Ansprechpersonen für Kindertageseinrichtungen aus den Seelsorgeteams. — Ökumenischer Predigtpreis 2017. — Effectuation – Planen mit ungewisser Zukunft. — Personalmeldungen: Erteilung der Priesterweihe. – Besetzung von Pfarreien. – Ausschreibung von Pfarreien. – Ausschreibung von Kooperatorstellen. – Ausschreibung von sonstigen Stellen für Priester mit Pfarrexamen.

Erzbischöfliche Kurie

Nr. 66

Ernennung des Kanzlers der Erzbischöflichen Kurie Freiburg und Inkraftsetzung des Dienstsiegels

1. Ich habe Herrn Erzb. Oberarchivdirektor Dr. Christoph Schmider gemäß can. 482 § 1 CIC mit Wirkung vom 1. Januar 2017 zum Kanzler der Erzbischöflichen Kurie Freiburg ernannt und ihm die damit verbundenen Aufgaben und Rechte, wie sie im Codex Iuris Canonici beschrieben sind, übertragen.
2. Das Dienstsiegel des Kanzlers der Erzbischöflichen Kurie Freiburg wird zum 1. Mai 2017 in Kraft gesetzt.



3. Der Kanzler der Erzbischöflichen Kurie Freiburg ist dienstansässig am Sitz des Erzbischofs der Erzdiözese Freiburg.

Postanschrift: Erzbischöfliches Ordinariat
Postfach, 79095 Freiburg
Telefon: (07 61) 21 88 - 0
Telefax: (07 61) 21 88 - 5 05

E-Mail-Adresse: info@ordinariat-freiburg.de

Freiburg im Breisgau, den 12. Mai 2017

Erzbischof Stephan Burger

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 67

Inkraftsetzung des Dienstsiegels der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Südhardt-Rhein

Das Dienstsiegel der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Südhardt-Rhein wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



Nr. 68

Elternbeiträge in Tageseinrichtungen für die Betreuung und Förderung von Kindern

Vorbemerkung: Die für die Kindergartenjahre 2015/2016 und 2016/2017 ausgesprochenen Beitragsempfehlungen werden für die Kindergartenjahre 2017/2018 und 2018/2019 nach erfolgter Abstimmung zwischen den vier Kirchen in Baden-Württemberg und dem Gemeindetag Baden-Württemberg sowie dem Städtetag Baden-Württemberg fortgeschrieben. Bereits mit Veröffentlichung im Amtsblatt vom 13. Mai 2016 S. 385 wurde darauf hingewiesen, dass aufgrund der zu Beginn des Jahres 2016 erfolgten Steigerungen des Personalaufwandes die Elternbeitragssätze für das Kindergartenjahr 2017/2018 sich um 6 bis 8 % erhöhen werden. Nach Hochrechnungen der Betriebsausgaben melden Träger Kostensteigerungen von 6 bis 12 %, je nach Personalkonstellation, zurück. Vor diesem Hintergrund erfolgte eine Festsetzung der Steigerung der Elternbeiträge i. H. v. 8 % für das Kindergartenjahr 2017/2018. Für das Kindergartenjahr 2018/2019 erfolgt dann eine Erhöhung der Vorjahressätze um 3 %.

1. Zum Beginn des Kindergartenjahres 2017/2018 bzw. 2018/2019 werden folgende Beitragssätze empfohlen:

a) in Regelkindergärten	Kindergartenjahr 2017/2018		Kindergartenjahr 2018/2019	
	12 Monate	11 Monate	12 Monate	11 Monate
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	111 €	121 €	114 €	124 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	84 €	92 €	87 €	95 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	56 €	61 €	58 €	63 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	18 €	20 €	19 €	21 €

b) in Gruppen mit erweiterter Öffnungszeit / halbtags geöffneten Gruppen / für die Betreuung von unter dreijährigen Kindern

In Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (durchgehend sechs Stunden) kann ein Zuschlag von bis zu 25 % auf den Beitrag für Regelgruppen, bei Halbtagsgruppen eine Reduzierung von bis zu 25 % gerechtfertigt sein. Für die Betreuung von unter dreijährigen Kindern in altersgemischten Gruppen muss nach der Betriebserlaubnis je Kind unter drei Jahren gegenüber der Regelgruppe ein Kindergartenplatz unbesetzt bleiben. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die Festlegung der Elternbeiträge für Kinderkrippen ist in diesem Fall ein Zuschlag von 100 % gegenüber dem Beitrag in Regelgruppen gerechtfertigt.

Die Zu-/Abschläge können kumulativ verwendet werden (z. B. bei Aufnahme von unter dreijährigen Kindern in einer Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit).

Basis für die Zu- und Abschläge sowie für deren Höhe ist, dass ein jeweils erhöhter bzw. reduzierter Aufwand vorhanden ist.

c) in Kinderkrippen	Kindergartenjahr 2017/2018		Kindergartenjahr 2018/2019	
	12 Monate	11 Monate	12 Monate	11 Monate
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	325 €	355 €	335 €	365 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	242 €	264 €	249 €	272 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	164 €	179 €	169 €	184 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	65 €	71 €	67 €	73 €

Diese Beitragssätze gelten für Krippen mit einer täglichen Öffnungszeit von sechs Stunden. Der Berechnung der Beitragssätze liegt ein Kostendeckungsgrad von 20 % der Betriebskosten zu Grunde.

d) in Gruppen mit durchgehend ganztägiger Betreuung

Für Gruppen mit durchgehend ganztägiger Betreuung erfolgte in der Vergangenheit und erfolgt auch gegenwärtig keine zwischen den Kirchen und den Kommunalen Landesverbänden abgestimmte Empfehlung von Beiträgen. Für die Einrichtungen in der Erzdiözese Freiburg haben wir in der Vergangenheit jedoch immer Beitragsempfehlungen ausgesprochen. In Fortführung dieser bewährten Praxis sprechen wir für unsere Einrichtungen weiter Beitragsempfehlungen aus.

Die Beitragssätze entsprechen dabei den vorstehend genannten Sätzen für Kinderkrippen.

2. Bei der Anwendung der vorstehenden Beitragsempfehlungen werden Kinder aus einer Familie (Familienhaushalt) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nur in folgenden Fällen berücksichtigt:

- Wenn sie in der Familienwohnung (in der Regel Hauptwohnsitz) leben, wobei eine zeitweilige Auswärtsunterbringung zur Schul- oder Berufsausbildung die Haushaltszugehörigkeit in der Regel nicht unterbricht, wenn dem Kind im Elternhaus ein Zimmer zur Verfügung steht und es regelmäßig an den Wochenenden zurückkommt. Demgegenüber reicht ein Aufenthalt nur in den Ferien oder im Urlaub nicht aus.
- Kinder, die dem Familienhaushalt nicht zuzurechnen sind, werden auch dann nicht berücksichtigt, wenn für diese Kinder von dem im Haushalt Lebenden Unterhaltsleistungen erbracht werden.
- Kinder getrennt lebender Eltern, denen das Sorgerecht gemeinsam zusteht, sind im Regelfall dem Haushalt zuzuordnen, in dem sie sich überwiegend aufhalten und wo sich der Mittelpunkt ihres Lebens befindet. In Ausnahmefällen kann auch eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu den Haushalten beider Eltern bestehen, wenn in beiden Wohnungen entsprechend ausgestattete Unterkunftsmöglichkeiten für das Kind vorhanden sind, die regelmäßig vom Kind besuchten Einrichtungen von beiden Wohnungen aus ohne Schwierigkeiten für das Kind zu erreichen sind und es sich in beiden Haushalten in annähernd gleichem Umfang aufhält.

3. Wenn in den Einrichtungen Verpflegung gereicht wird, sind die Elternbeiträge um einen kostendeckenden Verpflegungsbeitrag zu erhöhen.

4. Der Elternbeitrag dient der Finanzierung der gesamten Betriebskosten, somit auch der Aufwendungen für Spiel-, Beschäftigungs-, Gebrauchsmaterial und Ähnliches. Somit dürfen neben dem Elternbeitrag keine weiteren regelmäßigen Umlagen wie Tee-, Wäsche- oder Spielgeld erhoben werden.

5. Ein vorliegender Kindergartenvertrag regelt üblicherweise für den Fall der Neufestsetzung der Elternbeiträge das Verfahren zwischen Träger und der bürgerlichen Gemeinde. Im Blick auf die Umstellung der Elternbeitragssystematik bitten wir die Kirchengemeinden dringend, in jedem Fall Verbindung mit der bürgerlichen Gemeinde aufzunehmen.

Nach den staatlichen Elternbeitragsrichtlinien vom 11. Dezember 2000 ist auch der Elternbeirat vor der Festsetzung der Elternbeiträge im Rahmen der für den Träger verbindlichen Regelungen zu hören.

Nach wie vor werden Fehlbeträge im Kindergartenbereich grundsätzlich nicht zu Lasten des Ausgleichs übernommen.

Mitteilungen

Nr. 69

Errichtung der „St. Ursula Stiftung der Freiburger Ursulinen von Anne de Xaintonge“ (kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts)

Durch Stiftungsgeschäft vom 6. Februar 2017 hat der Verein „Kloster der Ursulinen Freiburg e. V.“ die „St. Ursula Stiftung der Freiburger Ursulinen von Anne de Xaintonge“ als rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Freiburg errichtet. Diese Stiftung wurde durch Verfügung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 22. März 2017 nach staatlichem Recht und durch Verfügung des Erzbischöflichen Ordinariats vom 20. Februar 2017 kirchlich anerkannt.

Die Satzung der Stiftung wird nachfolgend bekannt gemacht:

Satzung der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung des bürgerlichen Rechts „St. Ursula Stiftung der Freiburger Ursulinen von Anne de Xaintonge“

Präambel

Der Kloster der Ursulinen Freiburg e. V. (im Folgenden: Verein) ist zivilrechtlicher Rechtsträger der Ordensgemeinschaft der Ursulinen Freiburg i. Br. (im Folgenden: Ordensgemeinschaft). Der Verein wurde am 26. Februar 1923 gegründet und am 8. März 1923 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg unter der VR 528 eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg i. Br. (Landsknechtstraße 4).

Die Gesellschaft der heiligen Ursula von Anne de Xaintonge ist eine römisch-katholische Frauenkongregation, die sich vor allem dem Schulunterricht von Mädchen widmet. Sie ist nach Anne de Xaintonge, die die Gesellschaft 1606 in Dole gründete, benannt. Von Luzern aus kamen die Schwestern 1696 nach Freiburg i. Br. 1965 schloss sich der Konvent Freiburg i. Br. der Föderation an.

Unter dem Gesichtspunkt „Loslassen und Bewahren“ wird von der Ordensgemeinschaft nunmehr eine Neustrukturierung der gesellschaftsrechtlichen und wirtschaftlichen Situation vorgenommen. Insbesondere möchte die Ordensgemeinschaft mit ihrem Konvent in Freiburg zukünftig unabhängig vom Mitgliederbestand des Vereins handlungsfähig bleiben und ihre Zweckverfolgung personenunabhängig dauerhaft sicherstellen. Ziel ist es, das Anliegen der Ordensgemeinschaft sichtbar zu bewahren und insbesondere die eventuelle zukünftige Neubelebung des Konvents der Ursulinen von Anne de Xaintonge zu ermöglichen. Folglich ist die St. Ursula Stiftung der Freiburger Ursulinen von Anne de Xaintonge in Ablösung des Ver-

eins der neue zivilrechtliche Rechtsträger der Ordensgemeinschaft.

Aus all dem erwächst eine generationenübergreifende Verpflichtung, der die St. Ursula Stiftung der Freiburger Ursulinen von Anne de Xainctonge dienen möchte.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Die Stiftung führt den Namen St. Ursula Stiftung der Freiburger Ursulinen von Anne de Xainctonge.

(2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige, kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.

(3) Sie hat ihren Sitz in Freiburg i. Br.

(4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Verfolgung kirchlicher Zwecke und die Förderung der Bildung und Erziehung sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 Abgabenordnung (AO).

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Die Versorgung der Schwestern der Ordensgemeinschaft in gesunden, alten und kranken Tagen.
- b) Die finanzielle und ideelle Unterstützung der von der Ordensgemeinschaft gegründeten St. Ursulaschulen in Freiburg unter besonderer Berücksichtigung der Interessen der Schulstiftung der Erzdiözese Freiburg.
- c) Die finanzielle und ideelle Unterstützung von Einrichtungen der Häuser der Föderation der Ursulinen von Anne de Xainctonge in Erfüllung der in Absatz 1 genannten Zweckbestimmung.
- d) Die finanzielle und ideelle Unterstützung der pastoralen Ziele der römisch-katholischen Kirche, insbesondere der Erzdiözese Freiburg.
- e) Die Pflege des Archivs des Klosters der Ursulinen.

(3) Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln für die Verwirklichung der in Absatz 2 aufgeführten Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 58 Nr. 1 AO.

(4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird.

(5) Die Stiftung kann ihre Zwecke im In- und Ausland verfolgen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsgrundstockvermögen

(1) Das Stiftungsgrundstockvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.

(2) Das Stiftungsgrundstockvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Es kann insbesondere zur Werterhaltung bzw. zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden.

(3) Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.

(4) Dem Stiftungsgrundstockvermögen wachsen all diejenigen Zuwendungen (insbesondere Schenkungen, erbrechtliche Zuwendungen) zu, die hierzu bestimmt sind. Die Stiftung darf derartige Zuwendungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmungen auf Grund einer Verfügung von Todes wegen dem Grundstockvermögen zuführen.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

(2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies im Rahmen der steuerlichen Gemeinnützigkeit zulässig ist.

(3) Im Rahmen des stiftungsrechtlich und steuerrechtlich Zulässigen können zur Werterhaltung Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage zugeführt werden.

(4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistung aus der Stiftung besteht auf Grund dieser Satzung nicht.

§ 6 Organe der Stiftung

(1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.

(2) Der Vorstand besteht aus bis zu fünf Mitgliedern,

- a) dem ersten Vorsitzenden,
- b) dem zweiten Vorsitzenden,
- c) einem dritten Mitglied,
- d) ggf. einem vierten und fünften Mitglied.

Der erste und zweite Vorsitzende wird von der Ordensgemeinschaft benannt. Kann die Ordensgemeinschaft den ersten und/oder zweiten Vorsitzenden nicht mehr benennen, werden der erste und/oder zweite Vorsitzende auf Vorschlag des jeweiligen Ordensreferenten der Erzdiözese Freiburg durch die Mitglieder des Vorstandes mit einfacher Mehrheit gewählt.

(3) Das dritte Mitglied ist der jeweilige Ordensreferent der Erzdiözese Freiburg.

(4) Das vierte und fünfte Mitglied wird auf Vorschlag des ersten Vorsitzenden durch die Mitglieder des Vorstandes mit einfacher Mehrheit gewählt.

(5) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder gemäß Absatz 2 Buchstaben a), b) und d) betragen jeweils fünf Jahre. Wiederbestellungen sind zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied gemäß Absatz 2 Buchstaben a), b) und d) vorzeitig aus, wird der Nachfolger auf die Dauer der verbleibenden Amtszeit benannt bzw. gewählt.

(6) Das Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod oder durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand, vertreten durch den ersten und zweiten Vorsitzenden, entscheidet in allen Angelegenheiten der Stiftung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Der erste und zweite Vorsitzende des Stiftungsvorstandes sind einzelvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis vertritt der stellvertretende Vorsitzende die Stiftung nur dann, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

(2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- die Verwendung der Stiftungsmittel,
- die Aufstellung eines Haushaltsplans, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichts.

(3) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen und Sachverständige hinzuziehen. In diesem Fall hat der Geschäftsführer die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB. Der besondere Vertreter kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Die ihnen entstandenen angemessenen Ausgaben und Aufwendungen können erstattet werden.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst.

(2) Der Vorstand wird von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstandes dies verlangt. Wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, können Beschlüsse (ohne Beschlüsse gemäß § 10 Absatz 3) auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden.

(3) Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend (darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende) oder vertreten sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.

(5) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden oder sich an der schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder, sofern die Satzung

nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und ggf. dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes zur Kenntnis zu bringen.

(7) Weitere Regelungen über den Geschäftsgang des Vorstandes können in einer zu erlassenden Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 9

Satzungsänderung

(1) Der Vorstand kann Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder wenn sie die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern.

(2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung können nur auf Sitzungen des Vorstandes gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf der Einstimmigkeit der Mitglieder des Vorstandes.

§ 10

Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung

(1) Der Vorstand kann der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn das Vermögen oder der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt wird.

(2) Der Vorstand kann die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich ist oder sinnvoll erscheint. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.

(3) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung können nur auf Sitzungen des Vorstandes gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf der Einstimmigkeit der Mitglieder des Vorstandes.

§ 11

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der

Stiftung an den Erzbischöflichen Stuhl in Freiburg. Das Vermögen ist zunächst für den Unterhalt der noch lebenden Schwestern bestimmt. Sollten nach deren Ableben noch Mittel vorhanden sein, so sind sie unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 12

Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftung steht unter kirchlicher Aufsicht gemäß § 25 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit der „Verordnung über das Recht der Stiftungen“ der Erzdiözese Freiburg in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Folgende Beschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der schriftlichen Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariates Freiburg:

- a) Satzung, Satzungsänderung und Änderung des Stiftungszwecks,
- b) Auflösung der Stiftung,
- c) Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung,
- d) der Erwerb, die Veräußerung und die Aufgabe von Eigentum an Grundstücken sowie die Belastung von Grundstücken,
- e) die Aufnahme und die Gewährung von Darlehen sowie die Abgabe von Garantieerklärungen und die Übernahme von Fremdverpflichtungen (Schuldübernahme, Schuldbeitritt, Bürgschaft und vergleichbare Risikogeschäfte),
- f) unentgeltliche Zuwendungen der Stiftung, die nicht der Erfüllung des Stiftungszwecks dienen,
- g) die Annahme unentgeltlicher Zuwendungen, wenn sie mit dem Stiftungsvermögen besonders belastenden Bedingungen oder Auflagen verbunden sind,
- h) Rechtsgeschäfte der Stiftung mit Mitgliedern von Stiftungsorganen,
- i) die Wahl von Priestern, Diakonen und hauptamtlichen Mitarbeitern des pastoralen und katechetischen Dienstes in den Stiftungsvorstand.

(3) Dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg bleibt das Recht vorbehalten, Auskünfte zu verlangen, Einsicht in die Stiftungsunterlagen zu nehmen sowie Prüfungen vorzunehmen bzw. zu veranlassen.

(4) Sofern die Stiftung Arbeitsverhältnisse begründet, wendet sie die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ in ihrer jeweiligen, im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung an.

Studientage für Ansprechpersonen für Kindertageseinrichtungen aus den Seelsorgeteams

Zielgruppe: Ansprechpersonen aus den Seelsorgeteams, die Kindertageseinrichtungen begleiten und Verantwortung für deren Vernetzung mit der Gemeindepastoral tragen

Termine/Orte: 4. Juli 2017, 9:30 Uhr bis 16:30 Uhr, in Bruchsal

24. Juli 2017, 9:30 Uhr bis 16:30 Uhr, in Freiburg

Inhalte:

- Profil und Aufgaben pastoraler Ansprechpersonen
- Spurensuche – sensibel für Religiöses: Einführung in das Konzept, Werkstatt, Vorstellung der Materialien
- Eine Spur für Religiöses in der Kita: konkrete Umsetzungsideen
- Aktuelle Themen in der Kita-Landschaft
- Vernetzung und Austausch

Leitung: Barbara Remmlinger, Leiterin Referat Kindertageseinrichtungen und frühkindliche Bildung, Erzbischöfliches Ordinariat

Kooperation bzw. Referentinnen/Referent:

Dr. Judith Weber, Leiterin Abteilung Erwachsenenpastoral und Referat Familien, Erzbischöfliches Seelsorgeamt

Heike Helmchen-Menke, Referentin für Elementarpädagogik, Institut für Religionspädagogik (nur Freiburg)

Katja Wenz (Bruchsal) / Bernd Pantenburg (Freiburg), Fachberaterin / Fachberater im Referat Tageseinrichtungen für Kinder, Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V.

Kosten: Es entstehen keine Teilnahmekosten. Die Fahrtkosten sind von der entsprechenden Kirchengemeinde zu tragen.

Anmeldung/Rückfragen:

Erzbischöfliches Ordinariat Freiburg
Hauptabteilung 3 - Bildung

Herrn Tobias Dilger

Schoferstr. 2, 79098 Freiburg

Tel.: (07 61) 21 88 - 380

Fax: (07 61) 21 88 - 7 63 80

tobias.dilger@ordinariat-freiburg.de

Ökumenischer Predigtpreis 2017

Seit dem Jahr 2000 schreibt der Verlag für die Deutsche Wirtschaft in Bonn einen Ökumenischen Predigtpreis für das Lebenswerk eines bedeutenden Predigers und Predigt-Lehrers und für die beste aktuelle Predigt eines Jahres aus.

Gesucht werden bis zum *15. Juli 2017* preiswürdige Predigten von deutschsprachigen „Kanzeln“.

In diesem Jahr werden mit dem vom VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG gestifteten ökumenischen Predigtpreis Predigten in zwei Kategorien ausgezeichnet: „Beste Predigt“ und „Beste Trauungspredigt“.

Der Text einer *gehaltenen* Predigt wird erbeten als Word-Datei und mit folgenden Angaben:

- Name der Predigerin/des Predigers sowie Anschrift und Telefonnummer
- Angaben zu Amt, Funktion, ggf. ehrenamtliche Tätigkeit
- Bibelstelle und Anlass, auf die/den sich die Predigt bezieht
- Der Ort der Predigt: Kirchengemeinde, Einrichtung u. a.
- Das Datum der Predigt (Die Predigt sollte nicht älter als ein Jahr sein.)

Weitere Informationen zum Predigtpreis und zur diesjährigen Ausschreibung sind zu finden unter: <http://www.predigtpreis.de>. Die Predigttexte sind per E-Mail zu senden an: predigtpreis2017@web.de.

Effectuation – Planen mit ungewisser Zukunft

Zielgruppe: Hauptamtliche pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Ehrenamtliche, die Verantwortung für die Pastoral tragen (z. B. im Pfarrgemeinderat oder Gemeindeteam)

Termin: 28. bis 29. November 2017

Ort: Haus Maria Lindenberg, St. Peter

Veranstalter: Institut für Pastorale Bildung Freiburg

Informationen: www.ipb-freiburg.de/va9

Amtsblatt

Nr. 11 · 23. Mai 2017

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@buchundpresse.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.
Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 11 · 23. Mai 2017

Personalmeldungen

Nr. 73

Erteilung der Priesterweihe

Erzbischof Stephan Burger hat am 14. Mai 2017 im Münster Unserer Lieben Frau in Freiburg folgenden Diakonen die Priesterweihe erteilt:

Stefan Jaskolla, Villingen

Jan Lipinski, Bad Rotenfels

Frederik Reith, Schwarzach

Georg Seelmann, Keltern

Besetzung von Pfarreien

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 15. Mai 2017 Pfarradministrator *Dr. Damian Samulski*, Großrinderfeld-Gerchsheim, zum Pfarrer der Pfarreien *Großrinderfeld St. Michael*, *Großrinderfeld-Gerchsheim St. Johann*, *Großrinderfeld-Ilmspan St. Laurentius* und *Großrinderfeld-Schönfeld St. Vitus*, Seelsorgeeinheit Großrinderfeld-Werbach, Dekanat Tauberbischofsheim, ernannt.

Ausschreibung von Pfarreien

(siehe Amtsblatt 1975, Nr. 134)

Seelsorgeeinheit Malsch

(Dekanat Karlsruhe), bestehend aus den Pfarreien St. Cyriak Malsch und St. Georg Malsch-Völkersbach, zum 15. September 2017

Ausschreibung von Kooperatorenstellen

Seelsorgeeinheit An der Eschach

(Dekanat Schwarzwald-Baar) zum 1. Oktober 2017

Seelsorgeeinheit Klettgau-Wutöschingen

(Dekanat Waldshut) zum 1. Oktober 2017

Seelsorgeeinheit Sinsheim-Angelbachtal

(Dekanat Kraichgau) zum 1. Oktober 2017

Ausschreibung von sonstigen Stellen für Priester mit Pfarrexamen

Militärpfarrer (Einsatzort in Absprache mit dem Katholischen Militärbischofsamt) zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Bewerbungsfrist: 20. Juni 2017